Stadt Ravensburg

Die Stadt Ravensburg erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Ladenöffnungsgesetz) in der Fassung vom 14.2.2007 (GBl. Baden-Württemberg, Nr. 4, S. 135) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Sonntag, 13. November 2022 dürfen anlässlich der Veranstaltung „Martinimarkt“ die Einzelhandelsgeschäfte in Ravensburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr offenhalten.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Wirtschaftsforum Pro Ravensburg beantragt für den 13. November 2022 (13 – 18 Uhr) die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags i.S. § 8 LadÖG.
Anlass dafür ist der traditionelle Martinimarkt Ravensburg.

Der Martinimarkt in Ravensburg kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Urkundlich erwähnt wird dieser Markt erstmals um 1500. Seinen Ursprung hat das Fest des heiligen Martin in der sogenannten "Martinirechnung". Mit dem Fest wurde der Winteranfang und das Ende des Rechnungsjahres markiert. Der Martinimarkt in Ravensburg findet jedes Jahr am Wochenende nach Martini (11. November) statt. Dienstboten, Knechte und Mägde bekamen an Martini ihren Jahreslohn. Dazu passend wurde ein Jahrmarkt abgehalten, bei dem es ein breites Angebot an Waren für den Haushalt gab. Die Palette reichte damals von warmen Socken und Kleidung über Geschirr und Küchengerät bis hin zu Heil- und Putzmitteln.

Diese Angebotsvielfalt wurde bis heute erhalten. Für die Kinder gibt es Karusselle, Süßwarenstände und allerlei Krimskrams. Für das leibliche Wohl ist mit Imbissständen und Getränken gesorgt. Der Martinimarkt zieht mit seiner besonderen Atmosphäre immer schon tausende Besucher aus der Großregion nach Ravensburg. Über 100 Stände in der Bachstraße, dem nördlichen und südlichen Marienplatz bieten eine vielseitige und umfangreiche Angebotspalette.

Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden angehört (§ 8 Abs.1 LadÖG). Der verkaufsoffene Sonntag am 13. November 2022 findet zwischen 13-18 Uhr und damit außerhalb der Gottesdienstzeiten statt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO) ist erforderlich, weil für Veranstalter, hunderte Einzelhändler und deren Beschäftigte, sowie für Partnerunternehmen frühzeitig Planungssicherheit bestehen muss. Die Organisation eines Verkaufsoffenen Sonntags erfordert einen erheblichen Organisations-, Planungs- und Werbeaufwand. Im Falle einer kurzfristigen Absage des Ereignisses wegen einer möglichen aufschiebenden Wirkung

eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung wäre außerdem ein erheblicher Imageverlust des innerstädtischen Handels zu befürchten, der den verkaufsoffenen Sonntag im Vorfeld weiträumig beworben hat.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid in Form der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs. Beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Ravensburg, 04.10.2022

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister